

71. 1. Was gehört zum Dolus bei der Unterschlagung? Wird dieser Dolus dadurch ausgeschlossen, daß der Angeklagte meint, er verübe nur eine disciplinarisch zu ahndende Handlung?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist die verbotwidrige Veräußerung von Besoldungsholz als Unterschlagung strafbar?

St.G.B. §§. 246. 350.

Vgl. Bd. 1 Nr. 36.

II. Straffenat. Ur. v. 11. Januar 1881 g. W. Rep. 3291/80.

I. Landgericht Schneidemühl.

Aus den Gründen:

„Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision erscheint begründet.

Das angefochtene Urteil stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte einen Teil seines Besoldungsholzes veräußert hat, und daß er wußte, zufolge der hier maßgebenden Dienst-Instruktion für die königlich preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 sei ihm dies verboten und solle das Holz nur zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses dienen. Der erste Richter giebt als möglich zu, daß das veräußerte Holz eine im Besitze des Angeklagten befindliche fremde Sache gewesen sei, gelangt aber doch zur Freisprechung des Angeklagten, weil dessen kriminalrechtlicher Dolus nicht erwiesen sei. Darin liegt eine Verkennung dessen, was zum Dolus bei der Unterschlagung gehört, mithin eine Verletzung des §. 246 St.G.B.'s. Der Dolus für dies Vergehen besteht in der Absicht der Zueignung mit dem Bewußtsein, daß die Sache eine fremde und daß die Zueignung rechtswidrig sei.

Alle diese Merkmale lassen sich aus den Feststellungen des ersten Richters entnehmen, aber derselbe geht davon aus, daß noch das Bewußtsein der Begehung einer kriminalrechtlich strafbaren Handlung bei dem Angeklagten vorhanden sein müsse, wie er ausdrücklich ausspricht und sich daraus ergibt, daß in den Urteilsgründen Wert auf die Verteidigung des Angeklagten gelegt wird, welche darin besteht, er sei der Meinung gewesen, sich nur einer disciplinarisch zu ahndenden Dienstverletzung schuldig zu machen. Auf dieses Bewußtsein kommt es aber nicht an, da ein Rechtsirrtum über die Auslegung des Strafgesetzes ebensowenig wie die Unkenntnis desselben den strafrechtlichen Dolus ausschließt.

Dies führt gemäß §§. 376. 393 St.ß.O. zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nebst der ihm zu Grunde liegenden Feststellung, soweit beides die Freisprechung wegen Unterschlagung der im Juni 1880 veräußerten drei Raummeter Knüppelholz betrifft.

Die Sache ist jedoch noch nicht spruchreif. Der erste Richter hat sich darüber nicht ausgesprochen, ob nach den Umständen des vorliegenden Falles und nach den einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts angenommen werden muß, daß das Eigentum an dem fraglichen Besoldungsholze bei dem Königlich preussischen Forst-Fiskus verblieben und der Angeklagte sich dessen bewußt war, oder ob das Eigentum trotz der die Verwendung des Holzes beschränkenden Dienst-instruktion auf den Angeklagten übergegangen war.“